

**Änderungsantrag 132/rev****Marita Ulvskog**

im Namen des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

**Bericht****A8-0206/2018****Merja Kyllönen**

Durchsetzungsanforderungen und spezifische Regeln für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor

COM(2017)0278 – C8-0170/2017 – 2017/0121(COD)

**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 2 – Absatz 4***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

(4) Die Mitgliedstaaten ***können nur die folgenden Verwaltungsanforderungen und Kontrollmaßnahmen vorschreiben:***

(4) Die Mitgliedstaaten ***verpflichten das in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassene Straßenverkehrsunternehmen, spätestens zu Beginn der Entsendung für jeden entsandten Kraftfahrer über das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) eine einfache Erklärung in einer von der Kommission entwickelten und unverzüglich in allen Amtssprachen der Union zur Verfügung gestellten standardisierten, elektronischen Form an die zuständigen nationalen Behörden zu senden, die folgende Angaben enthält:***

***(a) die Verpflichtung für das in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassene Straßenverkehrsunternehmen, spätestens zu Beginn der Entsendung eine Entsendemeldung in einer Amtssprache des Aufnahmemitgliedstaats oder in englischer Sprache in elektronischer Form an die zuständigen nationalen Behörden zu senden, die ausschließlich folgende Angaben enthält:***

i) die Identität des Straßenverkehrsunternehmens;

ii) die Kontaktangaben eines Verkehrsleiters oder einer anderen

i) die Identität des Straßenverkehrsunternehmens ***und – bei einer Tochtergesellschaft – die Anschrift des Hauptsitzes;***

ii) die Kontaktangaben eines Verkehrsleiters oder einer anderen

Person/anderer Personen im Niederlassungsmitgliedstaat, der/die als Ansprechpartner(in) für die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaates, in dem die Dienste erbracht werden, zur Verfügung steht/stehen und Unterlagen bzw. Mitteilungen versendet/versenden und in Empfang nimmt/nehmen;

iii) **die erwartete Anzahl entsandter Fahrer und ihre Namen;**

iv) **die voraussichtliche Dauer sowie das** geplante Datum des Beginns und des Endes der Entsendung;

v) die amtlichen Kennzeichen der für die Entsendung eingesetzten Fahrzeuge;

vi) die Art der Verkehrsdienstleistungen (Güterbeförderung, Personenbeförderung, internationaler Verkehr, Kabotage);

**(b) die Verpflichtung für den Fahrer, in Papierform oder in elektronischem Format eine Kopie der Entsendemeldung und den Nachweis der Erbringung von Verkehrsdienstleistungen im Aufnahmemitgliedstaat (z. B. einen elektronischen Frachtbrief (e-CMR) oder**

Person/anderer Personen im Niederlassungsmitgliedstaat, der/die als Ansprechpartner(in) für die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaates, in dem die Dienste erbracht werden, zur Verfügung steht/stehen und Unterlagen bzw. Mitteilungen versendet/versenden und in Empfang nimmt/nehmen;

iii) **Informationen über die entsandten Fahrer mit folgenden Details: Identität, Wohnsitzstaat, das für ihren Beschäftigungsvertrag geltende Arbeitsrecht, das Land, in dem ihre Sozialbeiträge entrichtet werden, und ihre Sozialversicherungskennung;**

iv) **das** geplante Datum des Beginns und des Endes der Entsendung **für jeden Fahrer, unbeschadet einer etwaigen Verlängerung, wenn diese aufgrund unvorhersehbarer Umstände erforderlich ist;**

v) die amtlichen Kennzeichen der für die Entsendung eingesetzten Fahrzeuge;

vi) die Art der Verkehrsdienstleistungen (Güterbeförderung, Personenbeförderung, internationaler Verkehr, Kabotage);

**Die einfache Erklärung gemäß Unterabsatz 1 kann einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten umfassen und wird vom Straßenverkehrsunternehmer ohne ungebührliche Verzögerung elektronisch an die aktuelle tatsächliche Situation angepasst.**

**(4a) Die Mitgliedstaaten können zusätzlich die folgenden Verwaltungsanforderungen und Kontrollmaßnahmen vorschreiben:**

**(a) die Verpflichtung für das Straßenverkehrsunternehmen, dem Fahrer die folgenden Dokumente – in Papierform oder in elektronischem Format – für Straßenkontrollen zu überlassen:**

*die in Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Belege) mit sich zu führen und, sofern verlangt, bei der Straßenkontrolle zugänglich zu machen;*

(c) die Verpflichtung für den Fahrer, die Aufzeichnungen des Fahrtenschreibers mit sich zu führen und, sofern verlangt, bei der Straßenkontrolle zugänglich zu machen, insbesondere die Ländercodes der Mitgliedstaaten, durch die der Fahrer bei grenzüberschreitenden Beförderungen und Kabotagebeförderungen gefahren ist;

*(d) die Verpflichtung für den Fahrer, in Papierform oder in elektronischem Format eine Kopie des Arbeitsvertrags oder ein gleichwertiges Dokument im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie 91/533/EWG des Rates<sup>20</sup>, übersetzt in eine der Amtssprachen des Aufnahmemitgliedstaats oder ins Englische, mit sich zu führen und, sofern verlangt, bei der Straßenkontrolle zugänglich zu machen;*

*(e) die Verpflichtung für den Fahrer, sofern bei der Straßenkontrolle verlangt,*

*i) eine Kopie der einfachen Erklärung gemäß Absatz 4;*

*ii) einen Nachweis der Erbringung von Verkehrsdienstleistungen im Aufnahmemitgliedstaat gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates;*

*iii) den elektronischen Frachtbrief (e-CMR);*

*iv) eine Kopie des Arbeitsvertrags in einer Amtssprache des Aufnahmemitgliedstaats oder in englischer Sprache;*

*v) Kopien der Entgeltabrechnungen der letzten beiden Monate;*

(b) die Verpflichtung für den Fahrer, die **einschlägigen** Aufzeichnungen des Fahrtenschreibers mit sich zu führen und, sofern verlangt, bei der Straßenkontrolle zugänglich zu machen, insbesondere **die Fahrerkarte mit den aufgezeichneten Grenzübertritten und** die Ländercodes der Mitgliedstaaten, durch die der Fahrer bei grenzüberschreitenden Beförderungen und Kabotagebeförderungen gefahren ist;

**Kopien der Entgeltsabrechnungen der letzten beiden Monate in Papierform oder in elektronischem Format zugänglich zu machen. Der Fahrer ist berechtigt, während der Straßenkontrolle die Hauptverwaltung, den Verkehrsleiter oder jede andere Person oder Stelle zu kontaktieren, die diese Kopien übermitteln kann;**

(f) die Verpflichtung für das Straßenverkehrsunternehmen, nach dem Entsendezeitraum den Behörden des Aufnahmemitgliedstaats auf Anfrage **innerhalb eines vertretbaren Zeitraums** in Papierform oder in elektronischem Format Kopien der unter **b, c** und **e** genannten Unterlagen zu übermitteln.

(c) die Verpflichtung für das Straßenverkehrsunternehmen, nach dem Entsendezeitraum den Behörden des Aufnahmemitgliedstaats auf Anfrage **unverzüglich** in Papierform oder in elektronischem Format Kopien der unter **den Buchstaben a** und **b** genannten Unterlagen **sowie Kopien der einschlägigen Entgeltabrechnungen** zu übermitteln.

---

<sup>20</sup> **Richtlinie 91/533/EWG des Rates vom 14. Oktober 1991 über die Pflicht des Arbeitgebers zur Unterrichtung des Arbeitnehmers über die für seinen Arbeitsvertrag oder sein Arbeitsverhältnis geltenden Bedingungen (ABl. L 288 vom 18.10.1991, S. 32).**

Or. en